

so gut als möglich, um Nichts daran zu verlieren; denn er ist ja nicht Mälzer und Brauer. — Von der andern Seite ist der Brauer oft recht brav, und gibt sich alle erdenkliche Mühe, um gutes Bier zu erzeugen, was ihm auch gelingt, aber es verschlechtert sich in den Händen des brauberechtigten Bürgers, dem es wie angeboren ist, das Bier zu wässern, vielleicht schon in der Zeit, wo es aus dem Brauhause kommt und die Gährung im Entstehen ist. Dadurch erkaltet er das Bier so, daß der ganze Gährungsproceß in Stocken geräth und er trüber und wässerig schmeckendes Bier erhält. Auch hier hat die Polizei ihre wirkende Kraft verloren.

Die Möglichkeit, daß bei Commun-Brauereien nicht nur der Einzelne, sondern sämtliche von den Brauberechtigten gute Biere lieferten, wäre auf folgende Weise zu erzielen: Erstens, wenn jeder Brauberechtigte keine andere, als ganz gute und zum Malzen brauchbare Gerste liefern dürfte, und das Malz auf einen Haufen untereinander gemischt geschüttet, und dann Jedem, wenn er brauet, sein Malz abgemessen würde. (Wird am Ende Etwas durch das Ausmalzen gewonnen, so theilen sich Alle darein.) Zweitens muß der Hopfen von einem reellen Hopfenhändler aus der Commun-Casse gekauft, dann in einzelnen Quantitäten abgegeben werden, wofür das Geld an diese Casse bezahlt wird, damit immer gleich guter Hopfen vorrätzig ist. (Da die Hopfenhändler sechs Monate Credit geben, so ist kein großes Capitel nöthig, um Borrath von Hopfen anzukaufen, weil die einzelnen Beiträge regelmäßig bezahlt werden.) Drittens muß ein gutes und der Brauerei angemessenes Gärhaus gebaut werden, in welchem alle Biere unter der Aufsicht des Brauers zuvörderst abgähren, ehe der Brauberechtigte sie erhält, und es ihm möglich wird, das Bier durch Wasser zu verfälschen. Ist